#### Zweckverband Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld

#### Satzung des Zweckverbandes Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld

## § 1 Verbandsmitglieder

Der Landkreis Fulda und die Stadt Hünfeld bilden einen Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBI. S. 307).

#### § 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

"Zweckverband Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld".

Er hat seinen Sitz in Hünfeld.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in der Stadt Hünfeld ein Hallenschwimmbad und ein Jugendzentrum zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

#### § 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind a) die Verbandsversammlung, b) der Verbandsvorstand.

#### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zehn Vertretern der Verbandsmitglieder, die der Vertretungskörperschaft angehören. Der Landkreis Fulda und die Stadt Hünfeld entsenden je fünf Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt.
- (3) Die Vertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Mit dem Verlust der Wählbarkeit (§ 33 HGO) endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.
- (4) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird ein Vertreter gewählt. Er tritt an die Stelle des Mitglieds, wenn dieses im Einzelfall verhindert ist oder die Wählbarkeit verliert.

## § 6

Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

## § 7

- (1) Für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten ist die Verbandsversammlung zuständig:
- 1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seiner Stellvertreter (§ 6) und des Schriftführers,
- 2. Erlass der Haushaltssatzung,
- 3. Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstandes,
- An- und Verkauf von Grundstücken, Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie Aufnahme von Darlehen,
- 5. Planung des Hallenbades und Jugendzentrums,
- 6. Preise oder Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und Jugendzentrums.
- 7. Satzungsänderungen,
- 8. Aufnahme von Verbandsmitgliedern, 9. Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist und die anwesen- den Vertreter der Verbandsmitglieder wenigstens die Hälfte der vertretenen Stimmen erreichen. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Eine Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung ist erforderlich bei der Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
  - b) Änderung der Verbandsaufgaben

- c) Änderung der Verbandssatzung
- d) Auflösung des Zweckverbandes

#### § 8 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Hünfeld (Verbandsvorsitzender), dem Landrat des Landkreises Fulda (stellv. Vorsitzender) sowie deren verfassungsmäßig berufenen Vertretern.

#### § 9 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Der Verbandsvorstand ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen, er muss jederzeit gehört werden und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (5) Der Verbandsvorstand kann Beschlüsse der Verbandsversammlung beanstanden, wenn sie das Recht verletzen, mit dem Gemeinwohl nicht in Einklang stehen oder in wirtschaftlicher Hinsicht nicht vertret- bar sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Gegenstand hat die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung erneut zu beschließen.

#### § 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Hünfeld. Er hat den Vorsitz im Verbandsvorstand, bereitet dessen Sitzungen vor, lädt zu diesen ein und führt seine Beschlüsse aus. Der Verbandsvorsitzende wird vom Landrat des Landkreises Fulda vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Ämter der Stadtverwaltung Hünfeld bedienen. Die anfallenden Kosten sind vom Zweckverband zu erstatten.

# § 11 Aufwand und Kosten (Deckung des Finanzbedarfs)

- (1) Soweit der Aufwand für den Bau und den Betrieb des Hallenbades und Jugendzentrums nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, wird er von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis 50 : 50 getragen (Verbandsumlage).
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf ihre Umlage nach Maßgabe des Haushaltsplanes Vorschüsse zu zahlen. Nach Vorlage der Jahresrechnung wird die Verbandsumlage endgültig abgerechnet.
- (3) Etwaige Gewinne des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, jeweils zur Hälfte an die Stadt Hünfeld und an den Landkreis Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## § 12 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechtes sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda wahrgenommen.

#### § 13 Beitritt zum Zweckverband

Andere Kommunalverbände oder Körperschaften können dem Zweckverband beitreten.

## § 14 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Nach Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt, für die der Verbandsvorstand zuständig ist. Verbleibendes Vermögen oder verbleibende Schulden fallen nach § 11 Abs. 3 je zur Hälfte der Stadt Hünfeld und dem Landkreis Fulda zu.
- (2) Das Verfahren bei Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach §§ 21 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969.

## § 15 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den näheren Bestimmungen einer Satzung (§ 17 Ziff. 4 KGG).

#### § 16 Rechtsverhältnisse

Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften (Hess. Gemeindeordnung) sinngemäß anzuwenden.

# § 17 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld erfolgen in der "Fuldaer Zeitung". Sie treten am Tage nach der Ausgabe der die Bekanntmachung enthaltenden Nummer der "Fuldaer Zeitung" in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Der Ausgabetag ist zu vermerken.

#### § 18 Entstehung des Zweckverbandes

Die Verbandssatzung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Zweckverband entsteht mit Ablauf einer Woche nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung.

Hünfeld, den 11. September 1980

Der Magistrat Landkreis Fulda der Stadt Hünfeld Der Kreisausschuss

Dr. Fennel Kramer Bürgermeister Landrat

Firmer Staubach

(Siegel) Erster Stadtrat (Siegel) Erster Kreisbeigeordnete

(Veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am 9.2.1981)